

Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner

Die S-Public Services GmbH, Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart (nachfolgend "S-Public") bietet die Plattform "GiroCheckout", über die beispielsweise verschiedene elektronische Dienste zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Vertragspartnern und ihren Kunden im Internet genutzt werden können, an (nachfolgend "Plattform") und weitere plattformunabhängige Produkte.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen S-Public und dem Vertragspartner im Rahmen der Inanspruchnahme von Online-Bezahlverfahren, Verifikations- und Identifikationsdienstleistungen, die Nutzung der Plattform sowie weiterer Plattform-unabhängiger Produkte (nachfolgend „Produkte“). Soweit der Vertragspartner einzelne Produktnutzen will, schließt er hierzu einen Einzelvertrag („Einzelvertrag“) ab, auf den neben diesen AGB und dem Auftragsverarbeitungsvertrag, die für diese Produkte jeweils maßgeblichen Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Besondere AGB") für die vom Kunden gewählten Produkte Anwendung finden. Die vom Kunden abgeschlossenen Einzelverträge nebst maßgeblicher AGB, Auftragsverarbeitungsvertrag und Besonderer AGB wird nachfolgend als der „Vertrag“ bezeichnet.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Nutzung der Plattform und Produkte ist nur Vertragspartnern gestattet. S-Public behält sich vor, weitere Produkte anzubieten. In diesem Fall wird S-Public die Vertragspartner darauf gesondert hinweisen und gegebenenfalls zusätzliche Besondere AGB übermitteln.
- 1.3. Diese AGB, die entsprechenden Besonderen AGB und der Auftragsverarbeitungsvertrag werden dem Vertragspartner auf der <https://static.s-publicservices.de/girocheckout/agb.pdf> bereitgestellt, so dass der Vertragspartner sie lesen, herunterladen und lokal speichern kann.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Produkten für die bargeldlose Abwicklung von Zahlungsansprüchen von Vertragspartnern gegenüber ihren Kunden, die Inanspruchnahme von Bezahlverfahren, wie beispielsweise dem Lastschriftverfahren, dem virtuellen Kreditkartenterminal, verschiedener Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie sowie von Verifikations- und Mehrwertdiensten. Zur Nutzung der Platt-

form stellt S-Public dem Vertragspartner eine Schnittstelle (nachfolgend "API") sowie – sofern gewünscht – ein Software Developer Kit (nachfolgend "SDK") zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner über die im Bestellprozess genannten technischen Voraussetzungen für die Einbindung der Produkte in das von ihm betriebene System verfügt. Der Umfang der Produkte, insbesondere welche Bezahlverfahren und/oder Verifikations- und Mehrwertdienste durch den Vertragspartner genutzt werden können, ergibt sich ebenfalls aus dem im Bestellprozess beschriebenen Leistungsumfang. S-Public wird dabei, soweit dies vereinbart ist, als technischer Dienstleister (nachfolgend "Payment Service Provider") aber auch als Acquirer für die Abwicklung der Zahlungen tätig.

- 2.2. Der genaue Umfang der vertraglichen Leistungen von S-Public richtet sich nach den von S-Public durch Annahme des Vertragsangebots gemäß Ziffer 4.2 bestätigten Produkte und der dort enthaltenen Preisliste. Für die Nutzung einzelner Zahlungsmittel sind gegebenenfalls weitere Vertragsabschlüsse – auch mit dritten Partnerunternehmen – erforderlich. S-Public stellt dem Vertragspartner Vertragsmuster – auch von Dritten (Partnerunternehmen, Acquirer, etc.) – zur Verfügung. Eine Nutzung von Zahlungsmitteln oder anderer von Dritten bereitgestellten Produkten, bei denen ein gesonderter Vertragsschluss erforderlich ist, ist von dem Abschluss des weiteren Vertrages abhängig.
- 2.3. Die Produkte von S-Public stehen 24 Stunden am Tag und 365 Tage pro Jahr mit einer Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresmittel (nachfolgend „SLA“) zur Nutzung zur Verfügung („Systemlaufzeit“). Werden Wartungsarbeiten erforderlich und stehen die Produkte von S-Public deshalb nicht zur Verfügung, wird S-Public die Vertragspartner hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig per E-Mail informieren. Ausfälle der S-Public-Produkte aufgrund von Wartungsarbeiten werden nicht auf die SLAs angerechnet. S-Public ist nicht für internet-/netzbedingte Ausfallzeiten und insbesondere nicht für Ausfallzeiten verantwortlich, in denen die Produkte aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von S-Public liegen (z. B. hö-

here Gewalt, Dienste von Drittanbietern, Bankenrechenzentren, u.a.), über das Internet oder das mobile Netz nicht zu erreichen sind. Zur Bemessung der Verfügbarkeit werden Auswertungen eines geeigneten, von S-Public nach freiem Ermessen zu beauftragenden, externen Dienstes zugrunde gelegt. Diese Auswertungen wird S-Public im Streitfall offenlegen.

3. Rechte und Leistungen von S-Public

3.1. S-Public stellt Vertragspartnern die für Nutzung seiner Produkte eine API oder – sofern gewünscht – über ein Software Developer Kit (nachfolgend "SDK") im gemäß Ziffer 2 festgelegten Umfang zur Verfügung.

3.2. S-Public unterstützt den Vertragspartner bei der Anmeldung, der Einrichtung und dem laufenden Betrieb (technische Fragen und Fragen zur Abrechnung). Diese Unterstützung wird telefonisch und per E-Mail werktags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr – außer an bundeseinheitlichen und regionalen Feiertagen in Baden-Württemberg – angeboten. Die Unterstützung bei der Einrichtung umfasst die Bereitstellung von Dokumentation sowie die Beratung bei technischen Fragenstellungen, nicht aber die Implementierung an sich.

4. Vertragsschluss

4.1. Die von S-Public zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen stellen lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Vertragspartners auf Abschluss eines Vertrages dar. Durch Unterzeichnung und postalische Übersendung aller erforderlichen Verträge – auch mit Dritten – gibt der Vertragspartner ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Einbindung der von ihm ausgewählten Bezahlverfahren über die Plattform oder andere Produkte ab.

4.2. Vertragsannahme durch S-Public
Die Annahme des Angebots erfolgt durch elektronische oder postalische Annahmeerklärung des Vertrages durch S-Public mit Übersendung einer Zusammenfassung der beauftragten Produkte.

5. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

5.1. Registrierung

5.1.1. Zur Inanspruchnahme bestimmter Produkte von S-Public muss sich der Vertragspartner auf der Plattform registrieren. Die erforderlichen Daten müssen wahrheitsgetreu angegeben und bei Änderungen unverzüglich aktualisiert werden, um eine reibungslose Nutzung sicher zu stellen. Im Anschluss an die Anmeldung übersendet S-Public dem Vertrags-

partner an die im Registrierungs-Prozess angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigung seiner Registrierung per E-Mail zusammen mit diesen AGB sowie gegebenenfalls weiteren anwendbaren Besonderen AGB. Der Vertragspartner haftet für selbst oder durch seinen Erfüllungsgehilfen verursachte fehlerhafte Angaben im Registrierungsprozess.

5.1.2. Der Vertragspartner ist für die Geheimhaltung der Anmeldedaten selbst verantwortlich. Er wird seinen Benutzernamen und das Passwort für den Zugang geheim halten, nur an durch ihn explizit berechnigte Personen oder Unternehmen weitergeben, keine Kenntnisnahme durch Unbefugte oder Dritte dulden oder ermöglichen und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit ergreifen und bei einem Missbrauch oder Verlust dieser Angaben oder einem entsprechenden Verdacht dies S-Public per E-Mail unter der E-Mail-Adresse support@s-publicservices.de unverzüglich anzeigen.

5.2. Einbindung der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste

5.2.1. Die Angebote des Vertragspartners sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, S-Public sei der Anbieter der ausgewählten Bezahlverfahren, der Anbieter von in diesen AGB vereinbarten Verifikations- und Mehrwertdiensten oder eines der Institute seien die Anbieter oder der Versender der Leistungen des Vertragspartners.

5.2.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, einzuhalten sowie sämtlichen Informationspflichten nachzukommen.

5.2.3. Der Vertragspartner darf Preise nur in solchen Währungen abrechnen, die von S-Public für die vereinbarten Online-Bezahlverfahren zugelassen wurden.

5.3. Informationspflichten, Prüfung, Einschaltung Dritter

5.3.1. Sämtliche Vertragsdaten (im Rahmen der Online-Beauftragung im elektronischen Dokument oder bei schriftlicher Beauftragung als Anlage zu diesem Vertrag) zu diesem Vertrag sind vom Vertragspartner vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen, wie z.B. Adressänderungen müssen der S-Public unverzüglich angezeigt werden.

5.3.2. Änderung der Vertragsdaten
Der Vertragspartner kann seine Vertragsdaten, die er beim Vertragsschluss angegeben hat, wie folgt ändern:

a. Änderungsantrag
Der Vertragspartner stellt an S-Public schriftlich den Antrag seine Stammdaten zu ändern, wie

- z.B. die Bankverbindung. Das entsprechende Antragsformular ist abrufbar im Formular Center unter der URL: <https://www.s-publicservices.de/kundenservice/kontakt.html>.
- b. Änderungsverfahren
S-Public wird dem Vertragspartner innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang des Änderungsantrages in Textform (z.B. E-Mail) mitteilen, ob der Änderungsantrag angenommen wird, also insbesondere die Voraussetzungen des Änderungsantrages und der Besonderen AGB zum jeweiligen vereinbarten Bezahlverfahren erfüllt sind. Bei Änderung der Bankverbindung erfolgt die Auszahlung auf das geänderte Konto des Vertragspartners oder eines Dritten durch S-Public ab Bestätigung – oder wenn anders vereinbart – zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 5.3.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, S-Public alle für den initialen Vertragsschluss aber auch im Rahmen von unregelmäßigen Stichproben notwendigen Dokumente (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeerlaubnisse, Identitätsnachweis) auf Anforderung zu übermitteln. Sollten die Dokumente, die der Vertragspartner in Kopie zur Verfügung stellen muss, in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch sein, hat der Vertragspartner für eine Übersetzung ins Deutsche oder Englische zu sorgen. Der Vertragspartner wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, die S-Public anfordert, u. a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung von S-Public gegenüber ihren Vertragspartnern oder den Instituten erteilt werden müssen. Die Kosten für die Beschaffung der Dokumente in der von S-Public geforderten Art und Weise sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 5.3.4. S-Public ist berechtigt, die im Vertrag aufgeführten Vertragsdaten zur Überprüfung etwaiger früherer Vertragsverletzungen bei anderen Acquirern an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den Vertragspartner, welche S-Public zur Kündigung dieses Vertrages berechtigen. Der Vertragspartner ist hiermit einverstanden.
- 5.3.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, es sei denn, S-Public stimmt vorab und schriftlich zu. Der Vertragspartner bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.
- 5.4. Reklamation
- Der Vertragspartner ist für Reklamationen und Beanstandungen seiner Kunden, die seine Leistungen betreffen, selbst verantwortlich und muss diese unmittelbar mit dem betroffenen Kunden regeln.
- 5.5. API
S-Public ist berechtigt, von Zeit zu Zeit Änderungen an der API vorzunehmen. Die Anbindung der Plattform an das System des Vertragspartners oder eines von ihm beauftragten technischen Erfüllungsgehilfen obliegt alleine dem Vertragspartner. Um die API weiter nutzen zu können, ist der Vertragspartner verpflichtet, erforderliche Anpassungen an seinen Systemen vorzunehmen, um die Plattform weiter nutzen zu können.
- 6. Datenübermittlung**
- 6.1. Der Vertragspartner übergibt die erforderlichen Daten gemäß den Vorgaben des von der S-Public jeweils festgelegten Schnittstellenprotokolls an S-Public. Das Schnittstellenprotokoll (technische Anbindung) ist auf der Plattform dokumentiert.
- 6.2. Die Kosten der Integration der Plattform in die Systeme des Vertragspartners sowie die Kosten der auf Seiten des Vertragspartners eingesetzten Hard- und Software und der Datenübermittlung zum Payment Service Provider bzw. bis zur S-Public trägt der Vertragspartner selbst.
- 6.3. Der Vertragspartner stellt sicher, dass in seinem persönlichen und räumlichen Verantwortungsbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen, keine missbräuchliche Nutzung der Kontodaten oder der Datenübermittlung, z.B. durch Manipulation der Dateneingabe, möglich ist. Sollte der Vertragspartner von einem möglichen Missbrauch der Datenübermittlung erfahren, ist er verpflichtet, S-Public sofort zu informieren.
- 7. Vergütung**
- 7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte Vergütung zu zahlen. Darüber hinaus trägt er die im Vertrag vereinbarten Kosten für die Abrechnung, die sich nach dem ausgewählten Abrechnungsverfahren richten.
- 7.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3. Abrechnung der Vergütung
Die Abrechnung der vereinbarten Vergütung erfolgt monatlich durch S-Public gemäß den vom Vertragspartner beauftragten Abrechnungsverfahren. Sollte es im Falle der Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens für die Vergütung von S-Public zu einer Rücklastschrift kommen, die der Vertragspartner zu verantworten hat (z.B. keine ausreichende Kontodeckung), trägt der Vertragspartner

die entstandenen Fremdkosten sowie entsprechende Mahnkosten.

- 7.4. Die gemäß der vereinbarten Vergütung erfolgten Abrechnungen der S-Public müssen durch den Vertragspartner unverzüglich nach Eingang auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Beanstandungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von achtundzwanzig (28) Tagen nach Erhalt der Abrechnung erhoben werden. Mit Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als durch den Vertragspartner genehmigt. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Auf diese Folgen wird S-Public den Vertragspartner mit der Abrechnung hinweisen. Eine Korrektur durch S-Public ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Ansprüche der Vertragspartner auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Vertragspartner aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S-Public, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten im Sinne dieser AGB sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung seines Zwecks erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartner daher regelmäßig vertrauen dürfen.
- 8.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet S-Public nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche der Vertragspartner aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Fall von Garantien, die ausdrücklich als solche bezeichnet sein müssen, um als Garantien im Rechtssinne zu gelten, bleiben unberührt.
- 8.4. Die Einschränkungen von Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von S-Public, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

9. Rechteinräumung

Der Vertragspartner räumt S-Public, soweit nicht abweichend vereinbart, das nicht ausschließliche (einfache),

räumlich unbeschränkte Recht ein, Logos und Marken des Vertragspartners, insbesondere den Namen des Vertragspartners, für die Dauer dieses Vertrages auf der S-Public Website, in Produktprospekten sowie in sonstigen Marketingmaterialien als Referenz zu nutzen.

10. Laufzeit des Vertrages und Kündigung

- 10.1. Der Vertrag über die Nutzung der vereinbarten Produkte wird – soweit nichts anderes vereinbart wird – auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen – soweit nichts anderes vereinbart wird – jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden. Der Vertragspartner bleibt bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.
- 10.2. S-Public ist innerhalb der ersten sechs (6) Wochen nach Vertragsabschluss zum Rücktritt berechtigt, wenn S-Public erhebliche und nachteilige Umstände über den Vertragspartner bekannt werden.
- 10.3. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit nach erfolgloser Abmahnung möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch S-Public liegt insbesondere vor, wenn
- ohne Verschulden von S-Public ein vom Vertragspartner ausgewähltes Produkt nicht weitergeführt oder ein von S-Public mit einem Anbieter von Bezahlverfahren oder ein mit anderer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienste erforderlichen Partnerunternehmen abgeschlossener Vertrag beendet wird. Eine Beendigung des von S-Public mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrages ist insbesondere nicht von S-Public verschuldet, wenn der Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Dritten oder wegen einer Erhöhung der unter dem Vertrag zu zahlenden Entgelte gekündigt wird;
 - der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, oder nachfolgende Änderungen S-Public nicht vorher mitgeteilt hat;
 - S-Public schlechte Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;
 - der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen;

- der Vertragspartner in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
- der Vertragspartner für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist;
- der Vertragspartner in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht.

10.4. Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der S-Public zur Kündigung berechtigen würden, ist S-Public berechtigt, die Durchführung des Vertrages (ggf. insbesondere die Weiterleitung von Daten der vereinbarten Produkte und Rückmeldungen der Institute) bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen.

10.5. Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner S-Public auf Verlangen alle von S-Public zur Verfügung gestellten Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird der Vertragspartner unaufgefordert alle Hinweise auf die vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste entfernen, sofern er nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

10.6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Vertraulichkeit

11.1. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Kunden erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Anbieter der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Identifikationsdienstleistungen sowie zur Vertragsabwicklung erforderliche Partnerunternehmen von S-Public, die von S-Public zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Parteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Kunden. Beide Parteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Vertragspartner muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Daten der Kunden treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist.

11.2. S-Public ist berechtigt, Informationen über den Vertragspartner, insbesondere Namen und Anschrift des

Vertragspartners, an die jeweiligen Betreiber der Bezahlverfahren bzw. Verifikations- und Identifikationsdienstleistungen bzw. Plattformunabhängiger Produkte weiterzugeben. Für die Vorprüfung bei anderen Bezahlverfahren (z.B. Kreditkarte), soweit diese angeboten und vereinbart wurden, ist S-Public berechtigt zusätzlich auch die relevanten Qualifikationsangaben wie z.B. Transaktionsvolumen, Umsatzvolumen, durchschnittlicher Warenkorbwert, Branche, Absatzländer an den Acquirer weiterzugeben.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.

12.3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.4. Widersprechen sich Bestimmungen dieser AGB, Auftragsverarbeitungsvertrag, Bestimmungen in Besonderen AGB und/oder einem Einzelvertrag, ergibt sich folgende Geltungsreihenfolge:

- a. Auftragsverarbeitungsvertrag geht allen anderen vertraglichen Vereinbarungen vor.
- b. Bestimmungen im Einzelvertrag oder deren Anlagen gehen den Bestimmungen dieser AGB und/oder Besonderen AGB vor.
- c. Bestimmungen in den Besonderen AGB gehen Bestimmungen dieser AGB vor.

12.5. S-Public ist berechtigt, diese Bedingungen sowie die Bedingungen der Besonderen AGB und den Auftragsverarbeitungsvertrag während der Laufzeit des Vertrages mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und anzupassen. S-Public wird dem Vertragspartner die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform übermitteln und auf die Neuregelungen sowie das Datum des Inkrafttretens besonders hinweisen. Zugleich wird S-Public dem Vertragspartner eine angemessene, mindestens sechs (6) Wochen lange, Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Produkte akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. S-Public wird den Vertragspartner bei Fristbeginn gesondert auf die-se Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen. Dieser Änderungsmechanismus gilt nicht für Änderungen der vertraglichen Hauptleistungspflichten der Parteien.

12.6. Verträge nach Artikel 28 DSGVO, die auf Basis der „Allgemeine Datenschutzbestimmungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ sowie der zugehörigen „Anlage TOM der S-Public Services GmbH – Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO“ abgeschlossen wurden, gelten fort. Die Version 7.1, Stand November 2022 der Allgemeinen Datenschutzbestimmungen sowie Version 1.0, Stand Januar 2022 der Anlage TOM können unter https://static.s-publicservices.de/girocheckout/aqb_ALT.pdf abgerufen werden. Für ältere Versionen der Datenschutzbestimmungen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner.

A. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung des Bezahlverfahrens „Kreditkarte“

Für die Nutzung des elektronischen Bezahlverfahrens "Kreditkarte" über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der S-Public Services GmbH, Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart (nachfolgend "S-Public") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Vertragspartner und seinen Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB:

1. Virtuelles Kreditkartenterminal

- 1.1. S-Public nimmt von Vertragspartnern, mit welchen sie das Bezahlverfahren Kreditkarte vereinbart hat, Nachrichten über geeignete Protokolle entgegen. Die Nachrichten enthalten Aufträge der Vertragspartner zur Durchführung und Bestätigung von Kreditkartentransaktionen (nicht-buchende und buchende Autorisierungen, Gutschriften, Storni etc.). Für die Richtigkeit der gegenständlichen Informationen ist allein der Kunde des Vertragspartners verantwortlich. Der Dienst von S-Public plausibilisiert die Vertragspartneraufträge, sorgt für die format- und protokollkonforme Weiterleitung an die Netze der Kreditwirtschaft und übermittelt die Verarbeitungsergebnisse zurück an den Vertragspartner. Die in diesem Prozess erforderliche Interaktion mit dem Kunden erfolgt ausschließlich über PCI-zertifizierte Partner, mit denen S-Public entsprechende Verträge unterhält. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit der Netze der Kreditwirtschaft ab. Auf diese Faktoren hat S-Public keinerlei Einfluss. Alle Transaktionen werden mindestens neunzig (90) Tage lang aufbewahrt und können durch den Vertragspartner über die entsprechenden Funktionen der Plattform abgerufen werden.
- 1.2. Zur Nutzung des Bezahlverfahrens Kreditkarte benötigt der Vertragspartner einen Akzeptanzvertrag mit einem Acquirer. Zur Nutzung der Plattform meldet der Vertragspartner S-Public die entsprechende VU-Nummer seines Acquirer-Vertrags.
- 1.3. Optional können die Kreditkartendaten der Kunden bei dem PCI-zertifizierten Partner gespeichert werden. Der Vertragspartner erhält hierbei von der Plattform eine Pseudo-Kreditkarten-Nummer (PKN), welche im System des Vertragspartners gespeichert und für zukünftige

Transaktionen in einem PCI-konformen Prozess genutzt werden kann.

2. Schlussbestimmungen

- 2.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner". Verträge nach Artikel 28 DSGVO, die auf Basis der „Allgemeine Datenschutzbestimmungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ sowie der zugehörigen „Anlage TOM der S-Public Services GmbH – Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO“ abgeschlossen wurden, gelten fort. Die Version 7.1, Stand November 2022 der Allgemeinen Datenschutzbestimmungen sowie Version 1.0, Stand Januar 2022 der Anlage TOM können unter https://static.s-publicservices.de/girocheckout/aqb_ALT.pdf abgerufen werden. Für ältere Versionen der Datenschutzbestimmungen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner.
- 2.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

B. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung des Bezahlverfahrens „Lastschriftverfahren“

Für die Nutzung des elektronischen Bezahlverfahrens "Lastschriftverfahren" über die Plattform "GiroCheck-out" (nachfolgend "Plattform") der S-Public Services GmbH, Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart (nachfolgend "S-Public") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Vertragspartnern und seinen Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB:

1. Lastschriftverfahren

- 1.1. S-Public bietet denjenigen Vertragspartnern, mit denen sie das Lastschriftverfahren als Bezahlmethode vereinbart hat, die Möglichkeit, Zahlungen ihrer Kunden per Lastschrift einziehen zu lassen. Dazu generiert S-Public Datensätze SSL-verschlüsselt mit den Kontoinformationen und übermittelt diese an die Netze der Kreditwirtschaft, wo diese Datensätze an Bankarbeitstagen verarbeitet werden. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die von ihm vorgegebenen Einreichungsfristen den Vorgaben der SEPA Direct Debit Rulebooks des European Payment Council entsprechen.
- 1.2. Lastschriften, die vom kontoführenden Institut nicht eingelöst werden (z. B. mangels Deckung) oder denen nachträglich widersprochen wird, werden dem Vertragspartner in voller Höhe zurückbelastet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eventuell anfallende Rückbuchgebühren zu tragen.
- 1.3. Lastschriftverfahren mit Sperrdatei-Prüfung S-Public nimmt von Vertragspartnern, mit welchen sie das Verfahren "Sperrdatei für Lastschriftverfahren" vereinbart hat, Nachrichten über geeignete Protokolle der Plattform entgegen. Die Nachrichten enthalten Aufträge der Vertragspartner zur Prüfung, Einreichung und Bestätigung von Lastschriftdateien (IBAN und BIC, angenommen, nicht-angenommen). Für die Richtigkeit der gegenständlichen Informationen ist allein der Kunde des Vertragspartners verantwortlich. Der Dienst von S-Public plausibilisiert die Kombination aus IBAN und BIC und sorgt für die format- und protokollkonforme Weiterleitung an die Netze der Kreditwirtschaft. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit der Netze der Kreditwirtschaft ab. Auf diese Faktoren hat S-Public keinerlei Einfluss. Nach erfolgter Prü-

fung übermittelt die Plattform die Verarbeitungsergebnisse zurück an den Vertragspartner, dabei wird ausgewiesen, ob die Lastschrifteinreichung angenommen oder nicht-angenommen wurde. S-Public stellt die fehlerfreie Übermittlung und Übertragung durch die Plattform sicher, hat aber keinerlei Verantwortung für das Prüfergebnis und übernimmt insbesondere keine Garantie für die Ausführung der Lastschrift.

2. Pflichten des Vertragspartners

- 2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, S-Public eine gültige Gläubiger-ID, ausgestellt von der Deutschen Bundesbank, für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren vorzulegen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner". Verträge nach Artikel 28 DSGVO, die auf Basis der „Allgemeine Datenschutzbestimmungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ sowie der zugehörigen „Anlage TOM der S-Public Services GmbH – Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO“ abgeschlossen wurden, gelten fort. Die Version 7.1, Stand November 2022 der Allgemeinen Datenschutzbestimmungen sowie Version 1.0, Stand Januar 2022 der Anlage TOM können unter https://static.s-publicservices.de/girocheck-out/agb_ALT.pdf abgerufen werden. Für ältere Versionen der Datenschutzbestimmungen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner.
- 3.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

C. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung eines online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie

Für die Nutzung eines elektronischen online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der S-Public Services GmbH, Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart (nachfolgend "S-Public") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Vertragspartnern und seinen Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB:

1. Online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie

1.1. S-Public bietet den Vertragspartnern an, die Online-Überweisungsverfahren giropay, eps und iDEAL (nachfolgend "Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie") über die Plattform zu nutzen. Bei Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie handelt es sich um internetbasierte Bezahlverfahren, bei denen automatisiert die Empfänger- und Verwendungszweckangaben aus dem System des Vertragspartners in die Online-Banking Maske seines Kunden übertragen werden. Über das jeweils vom Vertragspartner ausgewählte Online-Überweisungsverfahren werden Online-Überweisungsaufträge abgewickelt, deren Ausführungsbestätigung mit einer Zahlungsgarantie des Kreditinstituts verbunden ist. Dabei sind bei giropay und eps auf der einen Seite Kreditinstitute als Garantiegeber und auf der anderen Seite die Vertragspartner als Garantieempfänger angeschlossen.

1.2. Im Rahmen von Ziffer 11 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ ist S-Public insbesondere berechtigt, Daten des Vertragspartners aus dem GiroCheckout Vertrag sowie eine Kopie des Vertrages mit S-Public an den Collecting Payment Service Provider für iDEAL („CPSP“) bzw. den Betreiber von iDEAL weiterzugeben.

1.3. Um das Online-Überweisungsverfahren iDEAL nutzen zu können, schließt der Vertragspartner zusätzlich zu dem Vertrag mit S-Public einen Vertrag mit dem CPSP, der unter anderem regelt, wie die Akzeptanz des Vertragspartners für iDEAL erfolgt; für diesen zusätzlichen Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des CPSP sowie die iDEAL

Rules & Regulations, wie im Vertrag mit CPSP bestimmt. Kommt dieser Vertrag nicht zustande, kommt auch der Vertrag zwischen S-Public und dem Vertragspartner bezüglich iDEAL nicht zustande bzw. endet.

1.4. Voraussetzung für eine Nutzung eines Online-Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie ist, dass der Kunde über ein Bankkonto bei einem Kreditinstitut, das am ausgewählten Online-Überweisungsverfahren teilnimmt, verfügt (nachfolgend "Institutskunden"). Dieses wird zu Beginn der Durchführung eines Überweisungsauftrags unter Nutzung des ausgewählten Online-Überweisungsverfahrens verifiziert.

1.5. Führen Kreditinstitute Online-Überweisungsaufträge mit Zahlungsgarantie der Institutskunden aus, werden diese Zahlungen bei giropay und eps auf das im GiroCheckout-Vertrag angegebene Bankkonto des Vertragspartners bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum geleistet; bei iDEAL auf ein Treuhandbankkonto des CPSPs bei einem niederländischen Kreditinstitut. Die Auszahlung von Zahlungen über iDEAL auf das Bankkonto des Vertragspartners erfolgt gemäß Vereinbarung im Vertrag.

1.6. Sofern der Institutskunde die Bezahlmethode „Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie“ auswählt, ist S-Public verpflichtet,

- a. die durch Auswählen der Zahlungsoption des jeweiligen Online-Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie auf der Internetseite des Vertragspartners ausgelöste Mitteilung eines Institutskunden, dass er mittels Online-Überweisung bezahlen möchte, vom Vertragspartner entgegenzunehmen und über den Betreiber des Online-Überweisungsverfahrens an das jeweilige Institut bzw. bei iDEAL den CPSP weiterzuleiten;
- b. die Rückmeldung des jeweiligen Instituts bzw. bei iDEAL des CPSP an den Vertragspartner weiterzuleiten.

Soweit S-Public und der Vertragspartner sowohl Acquirer- als auch Payment Service Provider, Leistungen vereinbart haben, erfüllt S-Public die Verpflichtungen nach Ziffer 1.6 a) und b) für giropay eps und iDEAL selbst. Sind lediglich Acquirer-Leistungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart, so leitet S-Public die Mitteilungen gemäß Ziffer 1.6 a) und b) nur an den jeweiligen Payment Service Provider des Vertragspartners weiter.

- 1.7. Soweit giropay oder eps als Online-Überweisungsverfahren ausgewählt wurde, ist S-Public Services in einem Garantiefall verpflichtet, die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs aus der Garantie seitens des Vertragspartners an den Online-Überweisungsverfahrens-Betreiber von giropay oder eps als Bote weiterzuleiten. Die Erfüllung der Garantie gemäß Ziffer 1.8 liegt allein im Verantwortungsbereich des betreffenden Instituts und nicht im Verantwortungsbereich von S-Public.
- 1.8. Garantie bei giropay und eps
Die Kreditinstitute, die am giropay, eps oder iDEAL Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie teilnehmen, verpflichten sich gegenüber Vertragspartnern („Begünstigter“), die sich entscheiden und vertraglich verpflichten, giropay und/oder eps ihren Kunden als Zahlungsverfahren anzubieten, folgende Garantie abzugeben:
- 1.8.1. Eine Garantie eines Instituts dafür, dass ein Überweisungsauftrag, der über das Bezahlerverfahren giropay oder eps an das Institut übermittelt wird und bei dem der Vertragspartner eine positive Ausführungsbestätigung von dem Institut (nachfolgend "positive Rückmeldung") erhalten hat, tatsächlich ausgeführt und der Überweisungsbetrag dem in dem Überweisungsauftrag bezeichneten Konto in voller Höhe gutschrieben wird. Die Garantie ist unbedingt und unwiderruflich und gilt unabhängig davon, ob der betreffende Überweisungsauftrag wirksam war oder gekündigt wurde oder wird. Die Garantie wird von dem Institut selbst mit Wirkung gegenüber dem Begünstigten des Überweisungsvertrages abgegeben.
- 1.8.2. Beschränkung der Garantie
- a. giropay
Die Garantie ist beim Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie giropay in jedem Fall beschränkt auf einen Höchstbetrag pro Überweisungsauftrag, auch wenn der jeweilige Überweisungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet. Der jeweils geltende Höchstbetrag wird dem Vertragspartner von S-Public als Bote des Instituts mitgeteilt. Der aktuelle Höchstbetrag beträgt EUR 10.000,00 (zehntausend).
- b. eps
Die Garantie ist beim Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie eps betragsmäßig unbeschränkt.
- 1.8.3. Erhält der Vertragspartner nach Übermittlung der in Ziffer 1.6 a) beschriebenen Mitteilung keine oder keine positive Rückmeldung des betreffenden Instituts, gilt der Überweisungsauftrag als nicht angenommen.
- 1.8.4. Im Garantiefall ist der Vertragspartner verpflichtet, den Zahlungsanspruch aus der Garantie innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang der positiven Rückmeldung bei S-Public in der jeweils von S-Public dafür festgelegten Weise geltend zu machen. Dabei sind die jeweils von S-Public festgelegten Informationen über die betreffende Transaktion mitzuteilen. Die folgenden Voraussetzungen sind daher für die Geltendmachung eines Garantiefalles zu erfüllen:
- a. Der garantierte Transaktionsbetrag ist innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nicht auf dem Empfängerkonto eingegangen und
- b. das Transaktionsdatum ist nicht älter als vier (4) Wochen.
- Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und der Garantiefall wird trotzdem eingereicht und von S-Public zur Bearbeitung angenommen, so ist S-Public berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt gegenüber dem Vertragspartner zu erheben. Hierfür gilt ein Betrag in Höhe von 100,00 EUR pro nicht berechtigtem, aber eingereichtem Garantiefall.
- 1.9. Beschränkungen und Vertragsstrafen
- 1.9.1. Der Vertragspartner muss giropay, eps und/oder iDEAL verantwortungsbewusst nutzen. Es ist dem Vertragspartner verboten, iDEAL auf eine Weise zu nutzen, durch die:
- a. Schäden an der Infrastruktur entstehen können,
- b. Störungen bei der Nutzung auftreten können.
- 1.9.2. Dem Vertragspartner ist es verboten, giropay, eps und/oder iDEAL für illegale Zwecke zu nutzen und/oder vertragswidrig und/oder die erforderliche Sicherheit für Kunden oder S-Public verletzend zu nutzen. Hierunter fallen insbesondere folgende Handlungen und Verhaltensweisen:
- a. Verletzung der Rechte Dritter oder Ermöglichung der Verletzung der Rechten Dritter, wie insbesondere geistige Eigentumsrechte und die Privatsphäre;
- b. Verstoß gegen geltende Gesetze und andere anwendbare Regelungen;
- c. Versendung oder Ermöglichung der Versendung von Spam (unerwünschte Werbung und andere Mitteilungen)

- d. sexuelle Belästigung, Diskriminierung und/oder Belästigung anderer Personen jeglicher Art;
 - e. Verteilung bzw. Bereitstellung von beleidigendem, obszönem und verletzendem Material und/oder ähnlichem Material;
 - f. Drohungen
 - g. Speicherung und Verteilung von Viren, Würmern und/oder andere destruktive Aktivitäten;
 - h. Das unerlaubte Eindringen (Hacken) in Accounts, Systeme und/oder Netzwerke von Dritten und/oder S-Public und/oder das Ausführen und/oder Unterlassen irgendeiner anderen Handlung, die das Eindringen (Hacken) ermöglicht.
- 1.9.3. Dem Vertragspartner ist es untersagt, giropay, eps und/oder iDEAL für die Bezahlung der folgenden Waren und Dienstleistungen anzubieten bzw. zu nutzen (Negativliste):
- a. Drogen, Betäubungsmittel und bewusstseinsverändernde Stoffe;
 - b. Jegliche Waren und Dienstleistungen, die zu den "Unzulässigen Angeboten" im Sinne von § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zählen (die u.a. Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellen, den Krieg verherrlichen, die Menschenwürde verletzen, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder pornographischer Natur sind);
 - c. Jegliche Art von Waffen
 - d. Potenzmittel sowie Potenz-steigernde Mittel
 - e. Jegliche Art von gefälschten Waren
- Für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Verbote, sollte der Vertragspartner also insbesondere unter Vortäuschung falscher Tatsachen die o.g. Produkte der Negativliste vertreiben und seine Kunden über giropay, eps oder iDEAL bezahlen lassen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, an S-Public eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von S-Public gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen bestimmt wird und welche im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Weitere Ansprüche von S-Public bleiben hiervon unberührt. Zudem ist S-Public berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 2. Besondere Rechte und Pflichten bei Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie**
- 2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Online-Überweisungsverfahren nur so anzubieten, dass Zahlungen von allen an das jeweilige Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie angebotenen Kreditinstituten möglich sind. Ein Ausschluss einzelner Kreditinstitute ist nicht zulässig.
 - 2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Bezahlprozesses keinerlei Daten, wie IBAN oder BIC seines Kunden abzufragen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, in keinem Fall selbst PIN und/oder TAN bei dem Kunden abzufragen.
 - 2.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Bestellprozess und seinen Internetauftritt so auszugestalten, dass sich der Kunde bei Beauftragung der Online-Überweisung zweifelsfrei auf der Online-Banking-Seite seiner Bank befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und die Überprüfung des Sicherheitszertifikates erkennen kann. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei der Einbindung von Online-Überweisungsverfahren keine I-Frames zu verwenden. I-Frames sind nach diesem Vertrag eine Technologie, mittels derer Internetinhalte in das Internetangebot des Vertragspartners eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer (Kunden) des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht um eigene Inhalte des Vertragspartners handelt.
 - 2.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im „Styleguide“ abrufbar unter dem Link <https://www.giropay.de/haendler/info-center.html> enthaltenen Vorschriften zum Schutz der Marke, insbesondere die Marken ausschließlich gemäß den dort genannten Vorschriften darzustellen, und des jeweils vereinbarten Online-Überweisungsverfahrens bzw. Verifikations- und Mehrwertdienstes einzuhalten.
 - 2.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die technischen Voraussetzungen für die Anbindung der Plattform an das System des Vertragspartners aufrechtzuerhalten. Für Programmierfehler sowie fehlerhafte Angaben (z.B. falsche Angabe der Kontonummer) im Rahmen des Systems des Vertragspartners sowie im für den Wegfall der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des jeweiligen Online-Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie ist der Vertragspartner allein verantwortlich, es sei denn S-Public hat dies zu vertreten.

2.6. Rechteeinräumung

2.6.1. S-Public räumt dem Vertragspartner hinsichtlich der im Styleguide gemäß Ziffer 2.4 aufgeführten giropay-Marken das nicht-ausschließliche (einfache), zeitlich maximal auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die Wortmarke "giropay" und die Wort/Bildmarke "giropay" (gemeinsam als "giropay-Marken" bezeichnet") in der Europäischen Union nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen, um giropay als Bezahlverfahren anzubieten.

2.6.2. S-Public räumt dem Vertragspartner das nicht-ausschließliche (einfache) und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte und räumlich auf das Gebiet (Staat) des Vertragspartners beschränkte Recht ein, die gemäß Ziffer 2.8 aufgeführten eps-Marken nach Maßgabe dieses Vertrages zur Kennzeichnung und Bewerbung des eps-Bezahlverfahrens zu nutzen.

2.6.3. S-Public räumt dem Vertragspartner gemäß Ziffer 2.7 aufgeführten iDEAL-Marken das nicht-ausschließliche (einfache), zeitlich maximal auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die Wort/Bildmarke iDEAL nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen, um iDEAL als Bezahlverfahren anzubieten.

2.6.4. Die im Styleguide gemäß Ziffer 2.4 sowie in den Ziffern 2.7 und 2.8 aufgeführten Marken und Logos, an denen S-Public dem Vertragspartner die gemäß Ziffern 2.6.1 bis 2.6.3 beschränkten Rechte einräumt, dürfen ausschließlich so verwendet werden, wie sie durch die Markeninhaber im jeweiligen Register eingetragen worden sind. Eine Berechtigung, die Marken und Logos in irgendeiner Weise zu variieren, besteht nicht.

2.7. Logo iDEAL

Die Marken und Logos von iDEAL können direkt unter folgendem Link <https://www.ideal.nl/en/payee/logos-banners/> heruntergeladen werden.

2.8. Logo eps Online Überweisung

Die Marken und Logos von eps Onlineüberweisung können direkt unter folgendem Link <https://eserve.psa.at/de/eps-ueberweisung-dokumentation/download/5-dokumentation/11-eps-logos.html> heruntergeladen werden

3. Schlussbestimmungen

3.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner". Verträge nach Artikel 28 DSGVO, die auf Basis der „Allgemeine Datenschutzbestimmungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ sowie der zugehörigen „Anlage TOM der S-Public Services GmbH – Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO“ abgeschlossen wurden, gelten fort. Die Version 7.1, Stand November 2022 der Allgemeinen Datenschutzbestimmungen sowie Version 1.0, Stand Januar 2022 der Anlage TOM können unter https://static.s-publicservices.de/girocheck-out/agb_ALT.pdf abgerufen werden. Für ältere Versionen der Datenschutzbestimmungen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner.

3.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

3.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, S-Public unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Vertrag zwischen dem CPSP und Vertragspartner bezüglich iDEAL (Ziffer 1.3) gekündigt wurde oder der Vertrag anderweitig beendet werden soll. Wenn dieser Vertrag zwischen dem CPSP und dem Vertragspartner endet, endet auch der Vertrag zwischen S-Public und dem Vertragspartner bezüglich iDEAL, ohne dass er ausdrücklich gekündigt werden muss.

Ziffer D. - Entfallen

E. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner für GiroCode

Die S-Public Services GmbH, Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart (nachfolgend "S-Public") bietet für die Erstellung von GiroCode verschiedene Leistungen an, für die in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB gelten:

1. GiroCode

- 1.1. Bei dem GiroCode handelt es sich um einen zweidimensionalen Quick Response Code („QR-Code“) nach dem Standard ISO 18004. S-Public hat auf Grundlage der vom European Payments Council (EPC) veröffentlichten „Guidelines to Enable Data Capture for the Initiation of SEPA Credit Transfer“ eine Dokumentation entwickelt, die alle relevanten, vereinbarten Zahlungsdaten enthält, bspw. Empfänger, IBAN, BIC, Zahlungsbetrag und Verwendungszweck einer SEPA-Überweisung übernimmt. Gibt der Vertragspartner die relevanten und vereinbarten Zahlungsdaten für die Erstellung des GiroCodes in ein auf Basis der von S-Public entwickelten Spezifikation erstelltes Programm ein, so kann ein GiroCode erstellt werden, den der Vertragspartner auf eine Rechnung (elektronisch oder papierhaft) aufbringen kann. Der GiroCode kann von den Kunden der Vertragspartner im Rahmen von bestimmten von dritten Anbietern (Banken, Sparkassen, Dienstleister) bereitgestellten Banking Apps oder an SB-Terminals von Banken und Sparkassen, welche nicht Vertragsgegenstand sind, gelesen, verarbeitet und zur Bezahlung genutzt werden.

1.2. Kostenlose Version

Im Rahmen einer kostenlosen Version stellt S-Public dem Vertragspartner lediglich die aktuelle Dokumentation für GiroCode, die beschreibt, wie man den GiroCode erstellen kann, („Spezifikation“) in elektronischer Form zum Abruf über das Internet zur Verfügung. Gegenstand des Vertrages ist im Wesentlichen die unentgeltliche, auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte, Zurverfügungstellung der Spezifikation für GiroCode auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner sowie dieser Besonderen AGB. Weitere Pflichten von S-Public ergeben sich daraus nicht. Insbesondere erhält der Vertragspartner keine Unterstützung bei der Integration von GiroCode in das System des Vertragspartners und bei Updates

der Spezifikation für GiroCode. Zudem ist nicht Gegenstand des Vertrages die Nutzung von oder der Zugang zu Schnittstellen, bspw. der GiroCheckout Plattform.

1.3. Kostenpflichtige Versionen

Im Rahmen von kostenpflichtigen Versionen gemäß Vertrag ist Gegenstand des Vertrages die entgeltliche, auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte, Zurverfügungstellung der Software zur Erstellung von GiroCodes („Software“) auf Basis der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ sowie dieser Besonderen AGB. S-Public stellt dem Vertragspartner die Möglichkeit zur Verfügung eine Software zu nutzen. Die Software wird dem Vertragspartner über das Internet („Software as a Service“) zur Nutzung zur Verfügung gestellt. S-Public wird den Vertragspartner bei der Integration der Software in sein System unterstützen und Updates der Software zentral einspielen.

2. Besondere Rechte und Pflichten bei GiroCode

2.1. Rechteeinräumung

2.1.1. Kostenlose Version

S-Public räumt dem Vertragspartner an der Spezifikation das nicht-ausschließliche (einfache), zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Spezifikation zu Zwecken dieses Vertrages zu nutzen. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Spezifikation zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten zugänglich zu machen.

2.1.2. Kostenpflichtige Versionen

S-Public räumt dem Vertragspartner an der Software das nicht-ausschließliche (einfache), entgeltliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software zu Zwecken dieses Vertrages zu nutzen. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Software zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten zugänglich zu machen.

- 2.1.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Spezifikation, der Software oder der GiroCodes selbst ohne Verschulden von S-Public durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist S-Public berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen

- zu verweigern. S-Public wird den Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Vertragspartners bleiben unberührt.
- 2.2. Pflichten des Vertragspartners
- 2.2.1. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität sämtlicher vom Vertragspartner übermittelter und verwendeter Daten, insbesondere der Zahlungsdaten, wie Empfänger, IBAN, BIC, Zahlbetrag und Verwendungszweck, ist ausschließlich der Vertragspartner selbst verantwortlich.
- 2.2.2. Der Vertragspartner wird Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich in Textform an S-Public melden und dabei möglichst genau angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt.
- 2.2.3. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Vertragspartner, die von S-Public erteilten Hinweise befolgen.
- 2.2.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen auf eigenen Datenträgern durchzuführen und mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen und aktuelle Virenschutzprogramme zu verwenden. Die Datensicherung hat jedenfalls vor durch den Vertragspartner vorzunehmende Änderungen sowie vor rechtzeitig durch S-Public angekündigten Wartungsarbeiten zu erfolgen.
- 2.3. Datenschutz
Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Vertragspartner personenbezogene Daten, gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag.
- 2.4. Gewährleistung
- 2.4.1. Hinsichtlich der kostenlosen Version haftet S-Public für Mängel nur, wenn S-Public den Mangel arglistig verschwiegen hat oder bei Verletzung einer ausdrücklich als solchen bezeichneten Garantie. Die Haftung nach Ziffer 2.5 bleibt hiervon unberührt.
- 2.4.2. Kostenpflichtige Leistungen
- 2.4.2.1. Für Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen leistet S-Public ausschließlich nach Maßgabe dieser Ziffer 2.4.2. Gewähr.
- 2.4.2.2. Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder nicht unerheblich gemindert ist. Der vertragsgemäße Gebrauch wird durch etwa vereinbarte Spezifikationen abschließend definiert. Ist die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch gänzlich aufgehoben, ist der Vertragspartner von der Zahlung der Vergütung nach Ziffer 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ bis zur Beseitigung des Mangels befreit. Im Fall der teilweisen Untauglichkeit mindert sich die Vergütung auf ein angemessenes Maß für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels.
- 2.4.2.3. Der Vertragspartner wird S-Public bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die S-Public zu Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.
- 2.4.2.4. Kann S-Public einen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Vertragspartner zu setzender Frist, die mindestens drei (3) Versuche der Mangelbeseitigung ermöglicht, beheben, so kann der Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 2.4.2.5. Schadenersatz wegen eines Mangels leistet S-Public nur nach Maßgabe der Ziffer 2.5. Die verschuldensunabhängige Haftung von S-Public für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.
- 2.4.2.6. Weitergehende und andere als in dieser Ziffer 2.4.2 ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen bestehen nicht. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit S-Public einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 2.5. Haftung
- 2.5.1. Kostenlose Version
Für die unentgeltlichen Leistungen ist die Haftung von S-Public auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit oder Fehlen einer garantierten Eigenschaft beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 2.5.2. S-Public haftet im Falle eines Datenverlustes des Vertragspartners nur für den Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

2.5.3. Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner.

3. Laufzeit des Vertrages und Kündigung

3.1. Abweichend von Ziffer 10.1 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" gilt für die kostenpflichtigen Versionen gemäß Auftragsblatt eine Vertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um weitere zwölf (12) Monate, wenn der Vertragspartner nicht sechs (6) Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Das Recht der fristlosen Kündigung bleibt von dieser Regelung ausgenommen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner". Verträge nach Artikel 28 DSGVO, die auf Basis der „Allgemeine Datenschutzbestimmungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ sowie der zugehörigen „Anlage TOM der S-Public Services GmbH – Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO“ abgeschlossen wurden, gelten fort. Die Version 7.1, Stand November 2022 der Allgemeinen Datenschutzbestimmungen sowie Version 1.0, Stand Januar 2022 der Anlage TOM können unter https://static.s-publicservices.de/girocheck-out/aqb_ALT.pdf abgerufen werden. Für ältere Versionen der Datenschutzbestimmungen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner.

4.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

Ziffern F. bis K. - ENTFALLEN

L. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung des Produkts „Payment Page“

Für die Nutzung des Produkts "Payment Page" über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der S-Public Services GmbH, Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart (nachfolgend "S-Public") zur Abwicklung elektronischer Bezahlverfahren zwischen Vertragspartnern und seinen Kunden im Internet, gelten zusätzlich zu den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Payment Page

- 1.1. Die Payment Page ist eine webbasierte Bezahlsseite über die sich verschiedene Online-Bezahlverfahren in Webseiten bzw. Portale einbinden, ohne dass es einer eigenen Integration der Plattform GiroCheckout bedarf. Alternativ kann die Payment Page auch ohne den Betrieb einer eigenen Webseite aufgerufen werden. Nach der Initialisierung der Payment Page wird eine URL generiert, die zum Beispiel innerhalb einer elektronischen Zahlungsaufforderung oder via Mail an den Zahlungspflichtigen gesendet werden kann. Nach dem Klick auf die URL, gelangt der Zahlungspflichtige auf die Payment Page und kann dort die Zahlung ausführen. Der Vertragspartner wird über die erfolgreiche/nicht erfolgreiche Zahlung im Backendsystem „GiroCockpit“ oder auf Wunsch separat per E-Mail informiert.
- 1.2. Die technische Anbindung an folgende Online-Bezahlverfahren stehen derzeit im Rahmen der Nutzung der Payment Page zur Verfügung:
 - Lastschriftverfahren
 - Kartenzahlungen
 - eps Online-Überweisung

Voraussetzung für die Nutzung einzelner Online-Bezahlverfahren ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Vertragspartner und der S-Public bezüglich der technischen Abwicklung des vom Zahlungspflichtigen über die Payment Page gewählten Online-Bezahlverfahrens. Es gelten in diesem Zusammenhang die entsprechenden „Besonderen AGB der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“, die der Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages über das jeweilige

Online-Bezahlverfahren akzeptieren muss. Die Leistungen von S-Public beschränken sich auf technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Zahlungsaufträgen. Bei bestimmten Online-Bezahlverfahren, wie beispielsweise bei Kartenzahlungen ist zusätzlich der Abschluss eines Acquiringvertrages wesentliche Voraussetzung für die Nutzung der Payment Page.

- 1.3. Die Payment Page ist durch den Vertragspartner individualisierbar. S-Public stellt dem Vertragspartner hierfür eine Administrationsmöglichkeit inkl. Zugangsdaten zur Verfügung, über die beispielsweise Farben, Schriftarten individualisiert oder Logos eingefügt werden können.
- 1.4. Die Payment Page wird im sog. responsive design zur Verfügung gestellt und dadurch für die Nutzung über mobile Endgeräte optimiert.
- 1.5. Die Payment Page wird in einem nach ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrum gehostet.
- 1.6. Die Abwicklung von Kartenzahlungen erfolgt PCI-konform gemäß ISO 27001.
- 1.7. Wickelt der Vertragspartner Spendenzahlungen über die Payment Page ab, ist es möglich, dass der Spender persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse) auf der Payment Page erfasst, um eine Spendenquittung vom Vertragspartner zu erhalten. S-Public speichert diese Daten im GiroCockpit, wo der Vertragspartner sie einsehen bzw. downloaden kann.

2. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist aufgefordert, auf seine Datenschutzhinweise hinzuweisen sowie ggf. vorhandene AGB auf der Payment Page zu verlinken. Die entsprechenden URLs kann der Vertragspartner über die Administrationsoberfläche der Payment Page einpflegen.

3. Datenschutz

- 3.1. Das Hosting der Payment Page sowie der Spendenseiten und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Auftragsverarbeitung durch S-Public. Es gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag.
- 3.2. Art und Zweck der Verarbeitung ist die Speicherung und Verarbeitung der für den Betrieb und die Abwicklung der Payment Page sowie der Spendenseite erforderlichen personenbezogenen Daten. Die betroffenen Datenkategorien sind:

- Vorname;
- Nachname;
- ggf. Firmenname;
- Straße, Hausnummer;
- PLZ, Ort;
- Land;
- E-Mailadresse.

Betroffene Personen sind Mitarbeiter:innen, Kund:innen und andere Nutzer:innen des Vertragspartners. Dauer der Verarbeitung ist die Laufzeit dieses Vertrages über die Bereitstellung der Payment Page bzw. der Spendenseite.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner". Verträge nach Artikel 28 DSGVO, die auf Basis der „Allgemeine Datenschutzbestimmungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ sowie der zugehörigen „Anlage TOM der S-Public Services GmbH – Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO“ abgeschlossen wurden, gelten fort. Die Version 7.1, Stand November 2022 der Allgemeinen Datenschutzbestimmungen sowie Version 1.0, Stand Januar 2022 der Anlage TOM können unter https://static.s-publicservices.de/girocheck-out/agb_ALT.pdf abgerufen werden. Für ältere Versionen der Datenschutzbestimmungen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner.
- 4.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.